



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.2268.01 / 07.5154.05

PD/P102268/075154
Basel, 29. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 21. Juni 2011

Ratschlag und Entwurf

zu einem Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden

und

Bericht des Regierungsrates zur Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft.

Inhaltsverzeichnis

A. Begehren	3
B. Ratschlag und Bericht.....	3
1. Einleitung.....	3
1.1 Geltende Vereinbarung aus dem Jahre 1977	3
1.2 Motionen in den beiden Kantonen	4
1.3 Die Zuständigkeiten	5
2. Die Überarbeitung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977	5
2.1 Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates	5
2.2 Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte.....	6
2.3 Änderung der bestehenden oder Abschluss einer neuen Vereinbarung?	6
3. Durchführung der Vernehmlassungsverfahren	6
4. Kommentar zu den Bestimmungen der neuen Vereinbarung.....	7
4.1 Zum Titel, Ingress und Kapitel I 'Zusammenarbeit der Regierungsräte'	7
4.2 Zum Kapitel II 'Zusammenarbeit der Parlamente'	12
4.3 Zu den Kapiteln III-V	18
4.4 Braucht es eine Übergangsbestimmung?	20
5. Abschluss und Genehmigung der neuen Vereinbarung	21
5.1 Abschluss der Vereinbarung durch die Regierungsräte der beiden Kantone	21
5.2 Genehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat	21
5.3 Kenntnisgabe an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und den Bund	21
6. Motion Brigitta Gerber und Konsorten.....	22
7. Stellungnahmen des Finanzdepartements und des Justiz- und Sicherheitsdepartements	22
8. Anträge	23

A. Begehren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine neue Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Behörden geschlossen. Diese wird dem Grossen Rat mit dem vorliegenden Ratschlag vorgelegt und es wird ihm beantragt, die Vereinbarung gemäss § 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 zu genehmigen.

Gleichzeitig berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat zu der ihm am 23. Januar 2008 überwiesenen Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und beantragt dem Grossen Rat, die Motion als erledigt abzuschreiben.

B. Ratschlag und Bericht

1. Einleitung

1.1 Geltende Vereinbarung aus dem Jahre 1977

a) Vereinbarung der beiden Regierungsräte

Am 22. bzw. 17. Februar 1977 haben der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die geltende Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden abgeschlossen.

Die Vereinbarung enthält

- Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte und
- Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates.

b) Genehmigung durch den Grossen Rat und durch den Landrat

Nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 7307 vom 5. April 1977 und auf Antrag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 26. Mai 1977 diese Vereinbarung genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates unterlag dem fakultativen Referendum.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft seinerseits hat die Vereinbarung – nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 5. April 1977 – mit Beschluss vom 26. Mai 1977 genehmigt.

c) *Beschluss über die Wirksamkeit an der gemeinsamen Sitzung*

Nachdem der Bundesrat die Vereinbarung am 19. September 1977 genehmigt hat, haben die Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft die Vereinbarung an der gemeinsamen Sitzung vom 18. Oktober 1978 wirksam werden lassen.

1.2 Motionen in den beiden Kantonen

a) *Motion im Grossen Rat*

Im Jahre 2007 haben Brigitta Gerber und Konsorten die Motion zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft eingereicht. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden (SG 118.300) aus dem Jahr 1977 regelt die gegenseitige Information und Koordination der Exekutiven und der Legislativen beider Kantone bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte. Die Vereinbarung hat sich bewährt und wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, weil die Zahl partnerschaftlicher Geschäfte eher zunimmt.

Verschiedene Mechanismen, die sich in der Anwendung der Vereinbarung im Verkehr zwischen den Parlamentsorganen beider Kantone bewährt haben, sollten in den Text der Vereinbarung übernommen werden, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien der Kommissionen allzu stark geprägt zu werden.

Zudem sollte die in beiden Kantonen bestehende identische Musterregelung für die Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen verfeinert (Bestand, Grösse und Zusammensetzung) und in die Vereinbarung integriert werden.

Weitere Elemente, deren Integration in die Vereinbarung zu überlegen sind, wären:

- Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination mehrerer Kommissionen in den drei Eskalationsstufen (Präsidien der federführenden Kommissionen, Präsidien aller beteiligter Kommissionen, Delegationen aller beteiligter Kommissionen);
- Definition, wann, von wem und unter welchen Umständen die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann (Beispiel Integrationsgesetz);
- Koordination der Berichterstattung der Kommissionen an die Parlamente.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem Grossen Rat eine Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft (Behördenvereinbarung) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Überarbeitung soll die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren.

Die in beiden Kantonen geltende gleichlautende Musterregelung zur Schaffung interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen ist ebenso in die Vereinbarung zu übernehmen wie der in der Zwischenzeit eingespielte Mechanismus der Differenzbereinigung unter mehreren Kommissionen. Anregungen interparlamentarischer Geschäftsprüfungskommissionen zur Änderung von Staatsverträgen sollen den zuständigen Regierungen in der Regel nicht direkt, sondern über die jeweiligen Parlamente zugeleitet werden.

Eine sinngemäss gleichlautende Motion wird gleichzeitig im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingebracht. Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.

Brigitta Gerber, Roland Stark, Patrick Hafner, Andreas Burckhardt, Oswald Inglin, Bruno Mazzotti, Annemarie von Bidder“

Auf Antrag des Regierungsrates hin hat der Grosse Rat diesem die Motion mit Beschluss vom 23. Januar 2008 zu Erfüllung überwiesen.

b) Motion im Landrat

Am 10. Mai 2007 hat das Büro des Landrates eine Motion eingereicht mit dem Begehren, es sei dem Parlament eine überarbeitete Vereinbarung zur Genehmigung vorzulegen. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 hat der Landrat die Motion an den Regierungsrat überwiesen.

1.3 Die Zuständigkeiten

Sowohl nach der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§ 104 Abs. 1 lit. d KV BS) als auch nach derjenigen des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (§ 77 Abs. 1 lit. b KV BL) ist es der Regierungsrat, der den Kanton nach aussen vertritt, mit Privaten oder anderen Gemeinwesen Vertragsverhandlungen führt und Verträge abschliesst. Private oder andere Gemeinwesen befinden selber darüber, ob sie mit dem Kanton einen Vertrag schliessen oder nicht.

Sowohl nach der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (§ 85 Abs. 1 KV BS) als auch nach derjenigen des Kantons Basel-Landschaft (§ 64 Abs. 1 lit. b KV BL) genehmigt das Parlament Staatsverträge. Diese Verfassungsbestimmungen verpflichten die Regierungsräte in den beiden Kantonen somit dazu, mit Privaten oder anderen Gemeinwesen geschlossene Vereinbarungen den Parlamenten zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Überarbeitung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977

2.1 Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates

Für die Erfüllung der vom Landrat und vom Grossen Rat überwiesenen, inhaltlich gleich lautenden Motionen zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit haben die beiden Parlamentsbüros übereinstimmende Formulierungen für die die Parlamente betreffenden Bestimmungen ausgearbeitet.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 haben das durch den Landschreiber, Walter Mundschin, vertretene Büro des Landrates und das durch den Leiter des Parlamentsdienstes, Thomas Dähler, vertretene Büro des Grossen Rates diese übereinstimmenden Formulierungen mitsamt einem Kommentar den Regierungsräten der beiden Kantone zukommen lassen mit der Einladung, sie inhaltlich unverändert in den neuen Staatsvertrag über die Behördenzusammenarbeit der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu übernehmen.

Bezüglich der in den Motionen erhobenen Forderung, die in der Verfassung der beiden Kantone verankerten Mitwirkungsrechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge zu umschreiben und zu harmonisieren, sind die beiden Ratsbüros zur Auffassung gekommen, dass dies nicht im Rahmen der Behördenvereinbarung umzusetzen sei, sondern in beiden Kantonen im bilateralen Einvernehmen zwischen Regierungsrat und Parlament geregelt werden soll.

2.2 Regeln über die Zusammenarbeit der Regierungsräte

Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und die Rechtsabteilung der Staatskanzlei beim Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt haben aufgrund einer bei den Direktionen und den Departementen durchgeführten Umfrage übereinstimmende Formulierungen für die die Regierungsräte betreffenden Bestimmungen ausgearbeitet.

Die Umfrageeinladung des Präsidialdepartementes erging am 30. März 2009. Geantwortet haben das Erziehungsdepartement am 3. April 2009, das Bau- und Verkehrsdepartement am 28. April 2009 und das Justiz- und Sicherheitsdepartement am 11. Mai 2009.

2.3 Änderung der bestehenden oder Abschluss einer neuen Vereinbarung?

Der Motionstext spricht von einer Überarbeitung der Vereinbarung. Die Motionärinnen und Motionäre stellen sich also vor, dass die beiden Kantone eine Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 schliessen. Die solcherart geänderte Vereinbarung würde weiterhin das Datum des 22. bzw. 17. Februar 1977 tragen.

Weil aber die Bestimmungen der Vereinbarung, vor allem die Regeln über die Zusammenarbeit des Grossen Rates und des Landrates grössere Änderungen, erfahren sollen, würde eine Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 ein schwerfälliges und nicht leicht überschaubares Unterfangen. Aus diesem Grunde schlagen wir Ihnen vor, eine neue Vereinbarung zu schliessen, die die vorgeschlagenen Änderungen enthält, und die alte Vereinbarung aus dem Jahre 1977 aufzuheben. In diesem Sinne schreibt auch das Schreiben der beiden Ratsbüros vom 3. Dezember 2008 von einem „neuen Staatsvertrag“.

3. Durchführung der Vernehmlassungsverfahren

Am 18. Januar 2011 haben die Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft jeweils beschlossen, zum Entwurf vom 11. Januar 2011 für eine Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden und zum dazugehörenden Bericht ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Kanton Basel-Stadt haben innert Frist die Sozialdemokratische Partei und die Grüne Partei Stellungnahmen eingereicht. Die Anregungen in den verschiedenen, in den beiden Kantonen eingegangenen Vernehmlassungsantworten sind bei der Redaktion

der neuen Vereinbarung soweit als möglich berücksichtigt worden. Auf die einzelnen Vorbringen wird, sofern erforderlich, im nachfolgenden Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen im Detail eingegangen.

4. Kommentar zu den Bestimmungen der neuen Vereinbarung

Zusätzlich zur allfälligen Kommentierung werden in den nachfolgenden synoptischen Darstellungen die bisherigen und die neu zu schaffenden Bestimmungen einander gegenübergestellt, wobei die Änderungen jeweils hervorgehoben werden:

4.1 Zum Titel, Ingress und Kapitel I. 'ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE'

a) *Titel und Ingress*

Synoptische Darstellung	
Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22./17. Februar 1977	Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 21. Juni 2011
Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in Ausführung des § 17a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und des § 47 ^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, treffen folgende Vereinbarung:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des § 3 Abs. 1 und des § 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Ausführung des § 3 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliessen:

Kommentar zum Titel

Die Kantone sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in Art. 1 der Bundesverfassung erscheinen.

Kommentar zum Ingress

Beide Kantone haben sich in der Zwischenzeit seit 1977 eine neue Kantonsverfassung gegeben. Im Ingress wird die Vereinbarung nun auf die Bestimmungen der beiden neuen Kantonsverfassungen rechtlich abgestützt. Da sich der Regierungsrat des einen Kantons nur auf die eigene kompetenzbegründende Norm, nicht aber auf diejenige des andern Kantons

stützt, hat die jeweilige kompetenzbegründende Bestimmung unmittelbar der Anführung des Regierungsrates des jeweiligen Kantons zu folgen.

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Regierungsrat, und nicht Regierung. Und in beiden Kantonen werden sowohl die leitende und oberste vollziehende Behörde als auch jedes einzelne männliche Mitglied dieser Behörde als „Regierungsrat“ bezeichnet. Nach den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982 in der Fassung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Oktober 1989 wird für den Hinweis auf die Rechtsgrundlagen die Formel „gestützt auf“ verwendet. Gemäss denselben Richtlinien endet der Ingress stets mit der Wendung „beschliesst“.

Da sich der Regierungsrat des einen Kantons nur auf die eigene kompetenzbegründende Norm, nicht aber auf die kompetenzbegründende Norm des andern Kantons stützt, hat die jeweilige kompetenzbegründende Norm unmittelbar der Anführung des Regierungsrates des jeweiligen Kantons zu folgen.

b) § 1

<i>I. Zusammenarbeit der Regierungen</i> § 1. Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen. ² Den Vorsitz führt der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.	I. ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE § 1. Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen. ² Den Vorsitz führt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.
---	---

Kommentar zur Marginalie

Die Marginalie wird an den in der geltenden Vereinbarung in § 1 Abs. 1 richtigerweise verwendeten Begriff "Regierungsräte" angepasst.

Kommentar zu § 1 Abs. 1

Während anlässlich unserer im Jahre 2009 durchgeführten Umfrage ein Departement es als zweckmässig erachtet hat, sich mindestens drei Mal im Jahr zu treffen, hat ein anderes Departement die Bestimmung, wonach sich die Regierungsräte regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen treffen, für genügend und die genaue Festlegung der Mindestsitzungszahl nicht für notwendig gehalten.

Dass sich die Regierungsräte bei Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen treffen, ist selbstverständlich. Die Festlegung einer Mindestsitzungszahl hat zur Folge, dass sie sich zu einer gemeinsamen Sitzung treffen müssen, auch wenn kein Bedarf besteht.

c) § 2

§ 2. Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.	§ 2. <i>unverändert</i>
---	---------------------------------------

d) § 3

§ 3. Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den einzelnen Regierungen aus.	§ 3. Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den Regierungsräten der beiden Kantone aus.
--	--

Kommentar zu § 3

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons "Regierungsrat". Dieser Begriff wird in der vorliegenden Vereinbarung einheitlich verwendet.

e) § 4

---	§ 4. Sie wenden auf partnerschaftliche Geschäfte die von den Regierungsräten beider Kantone beschlossenen Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) an.
------------	---

Kommentar zu § 4 (neu)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Regierungsräte beider Kantone am 4. Januar 2005 Standards für den Lastenausgleich zwischen beiden Kantonen beschlossen haben und auf partnerschaftliche Geschäfte anwenden.

f) § 5 (neu)

---	§ 5. Der Regierungsrat informiert das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.
-----	---

Kommentar zu § 5 (neu)

Dem Kommentar der beiden Ratsbüros zu dem von ihnen nicht umgesetzten Revisionspunkt 6 betreffend die Aufnahme einer Regelung für die parlamentarische Begleitung bei der Vorbereitung von Staatsverträgen ist zu entnehmen, dass sie darauf verzichtet haben aus der Überlegung, dass eine Regelung des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament eines Kantons bei der Vorbereitung von Staatsverträgen eine Frage sei, die in jedem Kanton separat intern zu lösen und nicht in einem Staatsvertrag wie der Behördenvereinbarung zu regeln sei. Zu denken ist etwa an eine Regelung im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates oder im Landratsgesetz.

Anlässlich des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens ist von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Stadt mit Schreiben vom 11. April 2011 und von der Grünen Partei Basel-Stadt mit Schreiben vom 15. April 2011 angeregt worden, auch diesen Revisionspunkt aufzunehmen und eine Regelung für das Zusammenwirken von Regierungsrat und Grosse Rat bei der begleitenden Beratung bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge durch eine Kommission des Grossen Rates vorzulegen. Wichtig für die in der Verfassung beider Kantone vorgesehene begleitende Beratung der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge durch eine Kommission des Grossen Rates und des Landrates (§ 85 Abs. 2 KV BS und § 64 Abs. 3 KV BL) ist der Zeitpunkt, zu dem die Kommission erfährt, dass der Regierungsrat vorhat, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen. Erfährt sie davon nämlich erst nach Abschluss der Vertragsverhandlungen und kurz vor der Vertragsunterzeichnung, so ist der Spielraum für eine parlamentarische Einwirkung auf die Ausgestaltung des wichtigen Staatsvertrages zeitlich und in der Sache meistens knapp.

Der im Vernehmlassungsverfahren eingebrachten Anregung folgend, vereinbaren nun die Regierungsräte der beiden Kantone, das Parlament ihres Kantons vom Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, jeweils unmittelbar nach der Verabschiedung des diesbezüglichen Verhandlungsmandates in Kenntnis setzen. Dieser (frühe) Zeitpunkt der Information der Parlamente soll es den zuständigen Kommissionen des Grossen Rates und des Landrates rechtzeitig ermöglichen, – wie in den beiden Kantonsverfassungen vorgesehen – die Vorbereitung wichtiger Staatsverträge beratend zu begleiten.

Auch wenn so die beiden Regierungsräte das gleiche Kriterium verwenden, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Parlament im einen Kanton früher und im anderen später vom abzuschliessenden wichtigen Staatsvertrag erfährt, da der Regierungsrat jedes Kantons das Ver-

handlungsmandat aufgrund eigener interner und mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmender Willensbildung für sich alleine festlegt.

Die weiteren Regelungen des Zusammenwirkens zwischen den Regierungsräten und den beratend begleitenden Kommissionen des Grossen Rates und des Landrates sollen – wie von den beiden Ratsbüros in ihrem Kommentar vorgesehen – in jedem Kanton separat intern vorgenommen werden, im Kanton Basel-Stadt im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) und im Kanton Basel-Landschaft im Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates vom 21. November 1994 (Landratsgesetz; SGS BL 131). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Kanton Basel-Stadt § 38 GO bereits bestimmt, dass der Regierungsrat das Ratsbüro unterrichtet, wenn Verhandlungen über wichtige der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen (Abs. 1), dass das Ratsbüro dem Grossen Rat beförderlich Antrag stellt, welche Kommission den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten soll oder dass auf eine Begleitung der Vertragsverhandlungen von Seiten des Grossen Rates zu verzichten sei (Abs. 2), und dass der Grosse Rat seinen Entscheid ohne Verzug trifft (Abs. 3).

g) § 6

§ 4. Zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen können die beiden Regierungen aus ihrer Mitte, aus Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse erstatten den beiden Regierungen Bericht.	§ 6. Die Regierungsräte der beiden Kantone sind befugt, zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen aus ihrer Mitte, aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und aus aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppen einzusetzen. Diese Arbeitsgruppen erstatten den Regierungsräten der beiden Kantone Bericht.
---	--

Kommentar zu § 6

Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft heisst die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons *Regierungsrat* und nicht Regierung.

In § 6 geht es zudem um eine rechtliche Befugnis der beiden Regierungsräte, weshalb hier zu bestimmen ist, dass diese *befugt* sind, Arbeitsausschüsse einzusetzen. Zudem sind die Regierungsräte nicht nur befugt, die Arbeitsgruppen entweder aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen oder aus aussenstehenden Fachleuten zusammenzusetzen. Vielmehr sind sie auch befugt, sie sowohl aus den einen als auch aus den andern zusammenzusetzen. Sie sind befugt, aus allen Möglichkeiten auszuwählen, das heisst, keine Arbeitsgruppe einzusetzen oder eine einzusetzen und diese mit den geeigneten Personen zu besetzen. Der bisherige Begriff „oder“ ist durch „und“ zu ersetzen.

Wenn ein aus einer Mehrzahl von Mitgliedern bestehendes Organ (zum Beispiel ein Parlament) einige seiner Mitglieder (aus seiner Mitte) mit einer bestimmten Aufgabe betraut (zum Beispiel Vorberatung eines Geschäftes), dann bilden die solcherart bestimmten Mitglieder einen Ausschuss oder eine Kommission dieses Organs. Wenn der Ausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und mit aussenstehenden Fachleuten, also mit aussenstehenden Personen, angereichert wird, dann sind diese alle nicht mehr ein Ausschuss des ursprünglichen Organs, sondern eine Arbeitsgruppe. Der bisherige Begriff „Arbeitsausschüsse“ ist deshalb durch „Arbeitsgruppen“ zu ersetzen.

4.2 Zum Kapitel II. 'ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE'

Die nachfolgenden Kommentare zum Kapitel II. mit den Paragraphen §§ 7 bis 13 sind – mit Ausnahme der kursiv gesetzten Kommentare zu den §§ 9 bis 13 – unverändert dem Schreiben vom 3. Dezember 2008 der beiden Ratsbüros entnommen. Dabei lassen die beiden Ratsbüros ihren Ausführungen den folgenden Einleitungskommentar vorangehen:

Kommentar zum Vorschlag der beiden Ratsbüros zur Überarbeitung der Behördenvereinbarung

Gemäss Motionstext sind in Bezug auf die Zusammenarbeit der Parlamente folgende Punkte der Behördenvereinbarung zu prüfen und allenfalls umzusetzen:

1. Mechanismen aus der Praxis in Vereinbarung aufnehmen, insbesondere bezüglich der Kommissionen und ihrer Präsidien, damit diese Praxis eine gewisse Kontinuität gewinnt, ohne von den wechselnden Persönlichkeiten in den Präsidien allzu stark geprägt zu werden;
2. Bestehende „Musterregelung der parlamentarischen Obergerichtspräsidenten im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften“ verfeinern und in Vereinbarung integrieren (Bestand, Grösse, Zusammensetzung der IGPKs, Begründungspflicht bei Nichteinsetzung einer IGPK);
3. Festschreibung der bewährten Vorgehensweisen zur Koordination bei Differenzen zwischen beteiligten Kommissionen mit drei Eskalationsstufen;
4. Definition wann, von wem und unter welchen Umständen Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgelöst werden kann;
5. Koordination der Berichterstattung der Kommissionen in den beiden Parlamenten;
6. Rechte der Parlamente bei der Ausgestaltung bilateraler Staatsverträge umschreiben und harmonisieren.

Die im Einzelnen vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt kommentiert:

a) § 7

<i>II. Zusammenarbeit der Parlamente</i> § 5. Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagungsordnungen der beiden Parlamente sowie über Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.	II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE § 7. Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagesordnungen der beiden Parlamente sowie über neue parlamentarische Vorstösse, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.
---	--

Kommentar zu § 7

Da der Bestand an parlamentarischen Vorstossmöglichkeiten zugenommen hat, wird die bisherige Aufzählung (Anzüge, Motionen, Postulate und Interpellationen) durch einen Sammelbegriff (parlamentarische Vorstösse) ersetzt.

b) § 8

§ 6. Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.	§ 8. <i>unverändert</i>
--	---------------------------------------

c) § 9

§ 7. Erfordert ein Geschäft seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente, wie die Genehmigung von Verträgen oder Beschlüssen betreffend gemeinsame Institutionen, oder beschliessen die beiden Parlamente – auf Antrag der Regierungen oder von sich aus – ein Geschäft als partnerschaftliches zu behandeln, (...)	§ 9. Ein Geschäft wird partnerschaftlich behandelt, a. wenn es seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente bedingt, wie die Genehmigung von Verträgen, Beschlüsse über gemeinsame Institutionen oder Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen; b. wenn die beiden Parlamente - auf Antrag der Regierungsräte oder von sich aus - beschliessen, ein Geschäft partnerschaftlich zu behandeln.
---	--

(...) so finden bei dessen Beratungen folgende Bestimmungen Anwendung: a. Die Ratsbüros haben die Behandlung des Geschäfts in den beiden Parlamenten zu koordinieren und zeitlich aufeinander abzustimmen. b. Setzen die Parlamente zur Beratung des Geschäfts Kommissionen ein, so tagen diese in der Regel gemeinsam. (...) (...) Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungen zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungeneinladen; ferner können sie von den beiden Regierungen ergänzende Berichte verlangen. (...) (...) Sie erstatten ihren Parlamenten gleichzeitig, aber getrennt, Bericht und stellen Antrag. c. Hat eines der Parlamente zur Beratung des Geschäfts keine Kommission bestellt, so ist dessen Ratsbüro verpflichtet, für die nötige Koordination mit der Kommission des andern Parlaments zu sorgen. d. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.	² Bei der Beratung von partnerschaftlichen Geschäften finden folgende Bestimmungen Anwendung: a. Die Ratsbüros koordinieren die Behandlung des Geschäfts in beiden Parlamenten und stimmen sie zeitlich aufeinander ab. b. Für die Vorberatung von partnerschaftlichen Geschäften bezeichnen die beiden Parlamente vorberatende Kommissionen (im folgenden Kommissionen). c. Die Präsidien der Kommissionen sprechen sich über das Vorgehen gegenseitig ab, sobald eine partnerschaftliche Vorlage zugewiesen wird, und informieren sich gegenseitig über gefasste Kommissionsbeschlüsse. d. Die Kommissionen der beiden Parlamente tagen in der Regel bei jedem Geschäft mindestens einmal gemeinsam. e. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren gemeinsamen Sitzungen einladen und von beiden Regierungsräten ergänzende Berichte verlangen. f. Die Kommissionen erstatten ihren Parlamenten zeitlich koordiniert, aber - mit Ausnahme der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen - getrennt Bericht und stellen Antrag. g. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.
--	---

Kommentar zu § 9

Mit dem neu formulierten Absatz 1 soll hervorgehoben werden, dass es Geschäfte gibt, die von ihrer Natur her partnerschaftlich behandelt werden *müssen*, aber auch Geschäfte, für die die partnerschaftliche Behandlung ausdrücklich beschlossen werden muss, für welche die partnerschaftliche Behandlung also nicht a priori gegeben ist.

Mit den Bestimmungen von Absatz 2 werden bewährte Mechanismen aus der Praxis in der Beratung der partnerschaftlichen Geschäfte und in der Zusammenarbeit der Büros und der Kommissionen (sowie der unterstützenden Parlamentsdienste) der beiden Legislativen präzisiert und festgeschrieben.

Mit den überarbeiteten Bestimmungen werden in erster Linie die Revisionspunkte 1 und 5 umgesetzt.

Die Schweizerische Volkspartei Baselland hat in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 2011 zu § 9 Abs. 2 lit. e beantragt, dass „...im Regelfall nur die Regierungsräte des eigenen Kantons zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.“ Diesem Antrag entsprechend wird präzisierend bestimmt, dass die Kommissionen Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren gemeinsamen Sitzungen einladen können. Damit wird ausgeschlossen, dass eine allein tagende Kommission des einen Kantons Mitglieder des Regierungsrates des anderen Kantons einladen.

d) §§ 10 und 11

§ 8. Weichen die Beschlüsse der beiden Parlamente über eine partnerschaftliche Vorlage voneinander ab, so treten die vorbereitenden Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

² Hatte eines der Parlamente zunächst auf die Bestellung einer Kommission verzichtet, so hat das betreffende Ratsbüro die Wahl einer Kommission vorzunehmen oder eine ständige Kommission mit dem strittigen Geschäft zu betrauen.

³ Die beiden Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht.

§ 10. In den vorbereitenden Kommissionen werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn eine Kommission des Landrates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Grossen Rates oder eine Kommission des Grossen Rates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Landrates eine materielle Differenz schafft.

² Weichen die Anträge der Kommissionen über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen gleich lautenden Antrag an die Parlamente auszuarbeiten.

	§ 11. In den Parlamenten werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates oder der Grosse Rat zu einem vorhergehenden Beschluss des Landrates eine materielle Differenz schafft. ² Weichen die Beschlüsse der Parlamente über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten. ³ Die beteiligten Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht und stellen Antrag.
--	---

Kommentar zu § 10 und § 11

Da statt einer Änderung der alten Vereinbarung eine neue Vereinbarung geschlossen wird, erscheint hier § 8a im Entwurf der beiden Ratsbüros als § 11.

Mit diesen Bestimmungen wird das Differenzbereinigungsverfahren – in Anlehnung an die in beiden Geschäftsordnungen enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen – hier im Detail geregelt und festgeschrieben und dabei insbesondere der Revisionspunkt 3 umgesetzt.

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet nicht nur drei, wie von der Motion postuliert, sondern sogar vier Eskalationsstufen!

Da bei der Erarbeitung dieser Regelung auf Einzelfälle in der bisherigen Praxis abgestellt werden konnte, sind damit auch die Revisionspunkte 1 und 5 betroffen.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden die im Prinzip gleich laufenden Verfahren in den Kommissionen und im Plenum in zwei getrennten Paragraphen behandelt.

e) §§ 12 und 13

§ 9. Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten erst als zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten gutgeheissen worden sind.	§ 12. Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten erst als zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten materiell gutgeheissen worden sind.
---	--

² Kommt es auf die Berichte der Kommissionen hin nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss der beiden Parlamente in einem als partnerschaftlich erklärten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung dahin.	² Kommt es nicht zu einem materiell übereinstimmenden Antrag der vorbereitenden Kommissionen oder zu einem materiell übereinstimmenden Beschluss der Parlamente zu einem gemäss § 9 Abs. 1 lit. b als partnerschaftlich bezeichneten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung auf Beschluss eines Parlamentes dahin. § 13. In Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften ist die Bildung von interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Gewährleistung der parlamentarischen Oberaufsicht vorzusehen. ² Die Büros des Landrats und des Grossen Rates arbeiten Empfehlungen für die Aufgaben und Vorgehensweise der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen aus.
---	--

Kommentar zu § 12 und § 13

Da statt einer Änderung der alten Vereinbarung eine neue Vereinbarung geschlossen wird, erscheinen hier §§ 9 und 9a im Entwurf der beiden Ratsbüros als §§ 12 und 13.

zu § 12: In der Ergänzung von Absatz 2 wird der Revisionspunkt 4 umgesetzt, indem definiert wird wie, unter welchen Umständen und von wem die Partnerschaftlichkeit eines Geschäftes aufgehoben werden kann. Demnach ist für den definitiven Beschluss über die Aufhebung der Partnerschaftlichkeit immer das Parlament (Plenum) zuständig, wobei ein Parlament allein die Aufhebung beschliessen kann.

zu § 13: In diesem neuen Paragraphen wird als Hinweis auf die von beiden Parlamenten beschlossenen „Musterregelungen der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften“ festgeschrieben, dass in Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen, insbesondere bikantonalen Trägerschaften interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen (IGPK) zu bilden sind, welche die parlamentarische Oberaufsicht über diese Institutionen gewährleisten sollen.

Auf eine Präzisierung der Musterregelung wird angesichts der Unterschiedlichkeit der interkantonalen Institutionen und der damit notwendigen Flexibilität verzichtet.

In Absatz 2 wird auf die Empfehlung für die Aufgaben und Vorgehensweise der IGPKs hingewiesen. Diese sind von einer bikantonalen Arbeitsgruppe ausgearbeitet und von den Bü-

ros der beiden Parlamente bereits genehmigt worden. Mit dem neuen § 13 ist der Revisionspunkt 2 umgesetzt worden.

f) In Kapitel II nicht umgesetzte Punkte der Motion Brigitta Gerber und Konsorten

Ihren Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen fügen die beiden Ratsbüros den folgenden Kommentar über nicht umgesetzte Punkte der Motion an:

Nicht umgesetzt worden ist einzig der Revisionspunkt 6, die Aufnahme einer Regelung für die parlamentarische Begleitung bei der Vorbereitung von Staatsverträgen. Den Grundsatz der möglichen Einsetzung von begleitenden Kommissionen sehen beide Kantonsverfassungen vor. Während der Kanton Basel-Stadt detaillierte Ausführungsbestimmungen zum Verfassungsgrundsatz kennt, hat der Kanton Basel-Landschaft bisher auf eine solche Detailregelung verzichtet. Im Moment ist ein Postulat hängig, das eine Konkretisierung zur entsprechenden Verfassungsbestimmung im Landratsgesetz verlangt.

Eine Regelung des Zusammenwirkens von Regierung und Parlament eines Kantons bei der Vorbereitung von Staatsverträgen ist aber eine Frage, die in jedem Kanton separat intern zu lösen und nicht in einem Staatsvertrag wie der Behördenvereinbarung zu regeln ist.

4.3 Zu den Kapiteln III. bis V.

a) § 14

<i>III. Volksabstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen</i> § 10. Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen.	III. VOLKSABSTIMMUNGEN ÜBER PARTNERSCHAFTLICHE VORLAGEN § 14. <i>unverändert</i>
--	--

b) Streichung der Schlussbestimmungen

<i>IV. Schlussbestimmungen</i> § 11. Diese Vereinbarung kann jederzeit in gemeinsamem Einvernehmen an veränderte Verhältnisse angepasst werden. ² Es ist beiden Kantonen unbenommen, mit andern Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft.	nicht übernommen nicht übernommen
---	--

Kommentar zum nicht übernommenen § 11 Abs. 1

Dass eine Vereinbarung in gemeinsamem Einvernehmen jederzeit an veränderte Verhältnisse angepasst werden kann, versteht sich von selbst. Diese Bestimmung braucht nicht in die neue Vereinbarung übernommen zu werden.

Kommentar zum nicht übernommenen § 11 Abs. 2

Die bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 2, wonach es beiden Kantonen unbenommen ist, mit anderen Kantonen weitere Abkommen über gemeinsame Fragen abzuschliessen, sofern sie nichts enthalten, was dieser Vereinbarung zuwiderläuft, ist zum einen keine Schlussbestimmung und zum andern unnötig, da die Behördenvereinbarung die Kantone nicht hindert, mit anderen Kantonen weitere Abkommen abzuschliessen. Diese Bestimmung braucht nicht in die neue Vereinbarung übernommen zu werden.

c) § 15

	IV. KÜNDIGUNG § 15. Jeder Kanton ist befugt, diese Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
--	--

Kommentar zu § 15

Die bisherigen Bestimmungen des § 12 Abs. 2 (siehe weiter hinten) über die Minstdauer der Vereinbarung und über die Kündigung, ist keine Schlussbestimmung; eine vereinfachte Bestimmung über die Kündigung wird ohne Minstdauer der Vereinbarung als § 15 in ein neues, eigenes Kapitel IV. KÜNDIGUNG aufgenommen.

d) § 16

	V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 16. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates und des Landrates.
--	--

Kommentar zu § 16

Gemäss § 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt genehmigt der Grosse Rat Verträge. Gemäss § 64 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft genehmigt der Landrat Staatsverträge.

e) §§ 17 und 18

§ 12. Die Vereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der beiden Kantone und der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 18. Oktober 1977 in Kraft. ² Sie gilt vorerst für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann ein Jahr vor ihrem Ablauf, erstmals auf den 18. Oktober 1987, gekündigt werden. Wird vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich ihre Laufdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.	§ 17. Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen. § 18. Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22./17. Februar 1977 aufgehoben.
---	--

Kommentar zu § 17

Die geltende Vereinbarung aus dem Jahre 1977 bedurfte der Genehmigung des Bundesrates (§ 12 der alten Vereinbarung). Die neue Vereinbarung ist gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Kommentar zu § 18

Die Vereinbarung soll auf den 1. Januar 2012 wirksam werden.

Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Vereinbarung, also auf den 1. Januar 2012, wird die alte Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. bzw. 17. Februar 1977 aufgehoben.

4.4 Braucht es eine Übergangsbestimmung?

Wird die neue Vereinbarung auf den 1. Januar 2012 wirksam, gilt sie ohne weiteres für die dann noch hängigen und für die neuen Geschäfte. Eine Übergangsbestimmung wäre erforderlich, wenn die dann noch hängigen Geschäfte gemäss der alten Vereinbarung aus dem Jahre 1977 behandelt werden sollten und die neue Vereinbarung nur für die nach am 1. Januar 2012 neu entstehenden Geschäfte gelten soll. Eine solche Übergangsbestimmung hätte den Nachteil, dass noch während einer längeren Zeit gleichzeitig zwei verschiedene Vereinbarungen zu beachten wären. Der Verzicht auf eine solche Übergangsbestimmung bringt hingegen die folgenden Vorteile:

- Die neue Vorschrift des § 5, wonach der Regierungsrat das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, informiert, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat, bewirkt, dass der Regierungsrat nach dem

1. Januar 2012 verpflichtet ist, diese Information über hängige Verhandlungen über einen wichtigen Staatsvertrag nachzuholen, falls sie bisher nicht erfolgt ist.

- Die neue Vorschrift des § 9 Abs. 1 lit. a bewirkt, dass hängige Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen automatisch partnerschaftlich behandelt werden, was nicht der Fall wäre, wenn für hängige Geschäfte die alte Vereinbarung weitergelten würde und die Parlamente die partnerschaftliche Behandlung nicht beschlossen haben.
- Das in § 9 Abs. 2 geregelte neue Differenzbereinigungsverfahren mit drei Eskalationsstufen gilt nicht nur für die neuen, sondern auch für die hängigen Geschäfte. Von grossem Vorteil ist dies dann, wenn zu einem hängigen Geschäft ein neues Geschäft aus dem gleichen Sachbereich hinzukommt; die beiden Geschäfte können dann ohne weiteres zusammen behandelt werden, weil für beide die gleichen Verfahrensregeln gelten.

5. Abschluss und Genehmigung der neuen Vereinbarung

5.1 Abschluss der Vereinbarung durch die Regierungsräte der beiden Kantone

Am 21. Juni 2011 haben die Regierungsräte des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft die neue Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden gutgeheissen. In der Folge wurde die Vereinbarung mit den regierungsrätlichen Unterschriften versehen.

5.2 Genehmigung der Vereinbarung durch den Grossen Rat

§ 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt besagt, dass der Grosse Rat Verträge genehmigt, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die im II. Kapitel der Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit des Grossen Rates mit dem Landrat fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Aus diesem Grunde legt der Regierungsrat die beidseitig unterzeichnete Vereinbarung dem Grossen Rat vor und beantragt ihm, diese durch Genehmigung des vorgelegten Entwurfes zu einem Grossratsbeschluss zu genehmigen.

5.3 Kenntnissgabe an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und an den Bund

Wenn der Grosse Rat die Vereinbarung genehmigt hat und dieser Beschluss nach unbeutztem Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig geworden ist, oder wenn im Falle eines ergriffenen Referendums der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates nach der Gutheissung desselben durch die Stimmberechtigten rechtskräftig geworden ist, dann ist dieser Vorgang dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis zu bringen.

Zudem ist die neue Vereinbarung nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses des Grossen Rates gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

6. Motion Brigitta Gerber und Konsorten

In Erfüllung der Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft hat der Regierungsrat mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorliegende Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft geschlossen und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Dementsprechend wird dem Grossen Rat beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.

7. Stellungnahmen des Finanzdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Der Abschluss der neuen Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden hat keine finanziellen Auswirkungen.

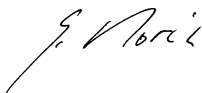
Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des vorliegend unterbreiteten Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden in die Gesetzessammlung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

8. Anträge

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden wird zugestimmt.
 2. Die Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden
- Entwurf zu einem Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung vom 21. Juni 2011 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden

Vom [Hier Datum eingeben]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom [Hier Datum eingeben] und in den Bericht Nr. 00.0000 vom [Hier Datum eingeben] seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 21. Juni 2011 beschlossene Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden wird genehmigt, vorbehältlich eines gleichlautenden Beschlusses des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.



**Vereinbarung
zwischen
dem Kanton Basel-Stadt
und
dem Kanton Basel-Landschaft
über
die Zusammenarbeit der Behörden**

vom 21. Juni 2011

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung des § 3 Abs. 1 und § 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Ausführung des § 3 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliessen:

I. ZUSAMMENARBEIT DER REGIERUNGSRÄTE

§ 1. Die Regierungsräte der beiden Kantone treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen.

² Den Vorsitz führt die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident des jeweiligen Tagungskantons.

§ 2. Sie entwickeln die Ziele der Zusammenarbeit der beiden Kantone, informieren sich laufend über Gesetzesrevisionen und Planungsprojekte und beraten alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

§ 3. Sie bilden keine gemeinsame Behörde und fassen keine gemeinsamen Beschlüsse. Anträge zuhanden der beiden Parlamente, die partnerschaftliche Geschäfte betreffen, gehen von den Regierungsräten der beiden Kantone aus.

§ 4. Sie wenden auf partnerschaftliche Geschäfte die von den Regierungsräten beider Kantone beschlossenen Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) an.

§ 5. Der Regierungsrat informiert das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

¹ SG 111.100.

² SGS 100.

§ 6. Die Regierungsräte der beiden Kantone sind befugt, zur gemeinsamen Bearbeitung von Sachfragen aus ihrer Mitte, aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und aus aussenstehenden Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppen einzusetzen. Diese Arbeitsgruppen erstatten den Regierungsräten der beiden Kantone Bericht.

II. ZUSAMMENARBEIT DER PARLAMENTE

§ 7. Die Büros des Grossen Rates und des Landrates orientieren sich gegenseitig über die Tagesordnungen der beiden Parlamente sowie über neue parlamentarische Vorstösse, die sich auf Gegenstände von gemeinsamem Interesse beziehen.

§ 8. Die Ratsbüros und die Kommissionen der beiden Parlamente sind befugt, regelmässig oder nach Bedarf gemeinsame Sitzungen abzuhalten.

§ 9. Ein Geschäft wird partnerschaftlich behandelt,

- a. wenn es seiner Natur nach das Zusammenwirken der beiden Parlamente bedingt, wie die Genehmigung von Verträgen, Beschlüsse über gemeinsame Institutionen oder Berichte zu in beiden Parlamenten überwiesenen gleich lautenden parlamentarischen Vorstössen;
- b. wenn die beiden Parlamente - auf Antrag der Regierungsräte oder von sich aus - beschliessen, ein Geschäft partnerschaftlich zu behandeln.

² Bei der Beratung von partnerschaftlichen Geschäften finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a. Die Ratsbüros koordinieren die Behandlung des Geschäfts in beiden Parlamenten und stimmen sie zeitlich aufeinander ab.
- b. Für die Vorberatung von partnerschaftlichen Geschäften bezeichnen die beiden Parlamente vorberatende Kommissionen (im folgenden Kommissionen).
- c. Die Präsidien der Kommissionen sprechen sich über das Vorgehen gegenseitig ab, sobald eine partnerschaftliche Vorlage zugewiesen wird, und informieren sich gegenseitig über gefasste Kommissionsbeschlüsse.
- d. Die Kommissionen der beiden Parlamente tagen in der Regel bei jedem Geschäft mindestens einmal gemeinsam.
- e. Die Kommissionen können Mitglieder der beiden Regierungsräte zu ihren gemeinsamen Sitzungen einladen und von beiden Regierungsräten ergänzende Berichte verlangen.
- f. Die Kommissionen erstatten ihren Parlamenten zeitlich koordiniert, aber - mit Ausnahme der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen - getrennt Bericht und stellen Antrag.

- g. Die beiden Parlamente beraten partnerschaftliche Vorlagen getrennt und treffen unter Vorbehalt des Referendums selbständig den definitiven Entscheid.

§ 10. In den vorberatenden Kommissionen werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn eine Kommission des Landrates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Grossen Rates oder eine Kommission des Grossen Rates zu einem vorhergehenden Antrag einer Kommission des Landrates eine materielle Differenz schafft.

² Weichen die Anträge der Kommissionen über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen gleich lautenden Antrag an die Parlamente auszuarbeiten.

§ 11. In den Parlamenten werden partnerschaftliche Vorlagen zweimal beraten, wenn der Landrat zu einem vorhergehenden Beschluss des Grossen Rates oder der Grosse Rat zu einem vorhergehenden Beschluss des Landrates eine materielle Differenz schafft.

² Weichen die Beschlüsse der Parlamente über ein partnerschaftliches Geschäft voneinander ab, so treten die Präsidien der federführenden Kommissionen, die Präsidien aller beteiligten Kommissionen, Delegationen aller beteiligten Kommissionen oder alle beteiligten Kommissionen zusammen mit dem Ziel, einen Einigungsvorschlag auszuarbeiten.

³ Die beteiligten Kommissionen erstatten ihren Parlamenten über das Ergebnis der Einigungsverhandlungen Bericht und stellen Antrag.

§ 12. Beschlüsse über partnerschaftliche Geschäfte gelten als zustande gekommen, nachdem sie von beiden Parlamenten materiell gutgeheissen worden sind.

² Kommt es nicht zu einem materiell übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Kommissionen oder zu einem materiell übereinstimmenden Beschluss der Parlamente zu einem gemäss § 9 Abs. 1 lit. b als partnerschaftlich bezeichneten Geschäft, so fällt eine weitere Behandlung gemäss dieser Vereinbarung auf Beschluss eines Parlamentes dahin.

§ 13. In Staatsverträgen über Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften ist die Bildung von interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen zur Gewährleistung der parlamentarischen Oberaufsicht vorzusehen.

² Die Büros des Landrats und des Grossen Rates arbeiten Empfehlungen für die Aufgaben und Vorgehensweise der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen aus.

III. VOLKSABSTIMMUNGEN ÜBER PARTNERSCHAFTLICHE VORLAGEN

§ 14. Die Abstimmungen über partnerschaftliche Vorlagen sind in den beiden Kantonen gleichzeitig durchzuführen.

IV. KÜNDIGUNG

§ 15. Jeder Kanton ist befugt, diese Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates und des Landrates.

§ 17. Diese Vereinbarung ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss Art. 48 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

§ 18. Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2012 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 22. / 17. Februar 1977 aufgehoben.

Basel, den 21. Juni 2011

Liestal, den 21. Juni 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-STADT

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Der Präsident des Regierungsrates

Der Präsident des Regierungsrates



Dr. Guy Morin



Jörg Krähenbühl

Die Staatschreiberin

Der Landschreiber



Barbara Schüpbach-Guggenbühl



Walter Mundschin